



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerdokumentation

KANTONSBLATT



LUZERN

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: September 2025

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das **Steuermäppchen**, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2024 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Neu im Kantonsblatt

Für die Besteuerung der natürlichen Personen

- Die Besteuerung nach dem Aufwand sowie der Link auf das neue Steuermäppchen [Besteuerung nach dem Aufwand](#);
- Die kantonalen Bestimmungen für die Personalsteuer wurden aus dem Kantonsblatt entfernt und in das neu überarbeitete Steuermäppchen [Personalsteuer – Kopfsteuer](#) aufgenommen.

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	4
BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN.....	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	11
Steuerberechnung	12
Kalte Progression	15
Höchstbelastung.....	15
Vermögenssteuer	16
Gegenstand der Vermögenssteuer	16
Bewertung des Vermögens	16
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	16
Steuerfreies Vermögen	16
Steuerberechnung	17
Höchstbelastung.....	17
Besteuerung nach dem Aufwand	17
Jährliches Vielfaches.....	18
Steuererleichterungen	18
BESTEUERUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN	19
Gewinnsteuer.....	19
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	19
Steuerberechnung	20
Kapitalsteuer.....	21
Steuerberechnung	21
Minimalsteuer	22
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften	23
Jährliches Vielfaches.....	23
Steuererleichterungen	23
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN.....	24
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	24
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden.....	24
Grundstückgewinnsteuer in den Einwohnergemeinden.....	25
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER.....	26
Steuerberechnung.....	26
Steuertarife	26
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG	28

Gesetzliche Grundlagen

- [620 Steuergesetz vom 22. November 1999 \(StG\)](#)
- [621 Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000 \(StV\)](#)
- [647 Gesetz über die Grundstücksgewinnsteuer vom 31.10.1961 \(GGStG\)](#)

Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der [Systematischen Rechtsammlung des Luzernischen Rechts \(SRL\)](#), publiziert.

[Luzerner Steuerbuch \(LU StB\)](#)

Besteuerung der natürlichen Personen

§ 1 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Der Kanton erhebt als Staatssteuern nach diesem Gesetz
- eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,

Einkommenssteuer

(§§ 23 – 42 StG; §§ 8 – 15 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(§§ 23 – 30 und 253 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens 

§ 25b StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Patente und vergleichbare Rechte 

§ 25c StG:

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 72a und 72b sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens 

§ 27 Abs. 3 StG:

³ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert 

§ 28 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und 4 StG:

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

- der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem oder der Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen,

² Der Mietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung der Eigentumsbildung und der Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Er beträgt 70 Prozent der mittleren Marktmiete. Die mittlere Marktmiete entspricht dem mittleren Mietzins, der an vergleichbarer Lage für vergleichbare Mietobjekte zu erzielen wäre.

⁴ Der Mietwert von Liegenschaften, die steuerpflichtige Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird auf Antrag angemessen herabgesetzt, wenn er im Verhältnis zu den Mitteln, die den steuerpflichtigen und weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen, auf Dauer zu einer übermässigen Belastung führt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 8b Abs. 1 – 3 StV:

¹ Der steuerbare Mietwert einer Liegenschaft, die eine steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird auf Antrag herabgesetzt, soweit er 25 Prozent der Bruttoeinkünfte (Einkünfte vor Abzügen gemäss Steuerveranlagung) ohne den Mietwert übersteigt und bei Alleinstehenden unter 19 400 Franken (27 700 Fr. Marktmiete) sowie bei Personen, denen der Tarif gemäss § 57 Absatz 2 StG zusteht, unter 27 200 Franken (38 900 Fr. Marktmiete) liegt. Der steuerbare Mietwert beträgt mindestens 60 Prozent der mittleren Marktmiete.

² Die Herabsetzung des Mietwertes entfällt, sofern das steuerbare Vermögen bei Alleinstehenden 55 000 Franken und bei Personen, denen der Tarif gemäss § 57 Absatz 2 StG zusteht, 110 000 Franken übersteigt

³ Die Herabsetzung des Mietwertes wird jedoch auch gewährt, wenn das steuerbare Vermögen die in Absatz 2 genannten Beträge übersteigt, sofern der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums 75 Prozent des Steuerwertes aller Vermögenswerte (Aktiven vor Abzug der Schulden) gemäss Steuerveranlagung übersteigt.

[Luzerner Steuerbuch: Mietwert für die Benützung der eigenen Wohnung oder Liegenschaft](#)

[Luzerner Steuerbuch: Herabsetzung des Mietwertes in Härtfällen](#)

Einkünfte aus Vorsorge

§ 29 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicien und Freizügigkeitskonten.

³ Einkünfte aus Leibrenten sowie Verfründung sind zu 40 % steuerbar.

§ 253 Abs. 1 StG:

¹ Von den Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind steuerbar

1. 60 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind,
2. 80 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind,
3. der ganze Betrag in den übrigen Fällen.

Steuerfreie Einkünfte

(§ 31 StG)

Sold der Milizfeuerwehrleute

§ 31 Abs. 1 Bst. I StG:

¹ Steuerfrei sind

- I. der Sold der Milizfeuerwehrleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenabwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) bis zum Betrag von jährlich 5300 Franken; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen

§ 31 Abs. 1 Bst. k – k^{ter} und m StG:

¹ Steuerfrei sind

- k. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach den [Geldspielgesetz vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- k^{bis}. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 070 400 Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- k^{ter}. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- m. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Artikel 1 Absatz 2d und e BGS](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1100 Franken nicht überschritten wird.

[Luzerner Steuerbuch: Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen](#)

Ermittlung des Reineinkommens

(§§ 32 – 40 StG; §§ 10 – 14b StV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(§§ 32 – 40 StG; §§ 10 – 14b StV)

Aufwendungen

(§§ 33 – 39 StG; §§ 10 – 11 StV)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

§ 33 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 6500 (**6400**)* Franken;

² Für die Berufskosten nach den Absätzen 1b und c legt das Finanzdepartement Pauschalen fest; im Fall von Absatz 1c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

*Für die Steuerperiode 2024.

§ 11 StV:

¹ Für den Abzug der Berufskosten gelten die Bestimmungen der [Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer](#) und der Expatriates-Verordnung sinngemäss.

Auszug aus der Berufskostenverordnung EFD:

Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (**Art. 5a**):

¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach Artikel 5 eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden.

² Bei der pauschalen Fahrkostenberechnung gelten 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.

[Privatanteil Geschäftsfahrzeug Anpassung ab Kalenderjahr \(Lohnausweis\) 2022](#)

Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit **§ 33 Abs. 2 StG:**

² Für die Berufskosten nach den Absätzen 1b und c legt das Finanzdepartement Pauschalen fest; im Fall von Absatz 1c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 11 StV:

¹ Für den Abzug der Berufskosten gelten die Bestimmungen der [Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer](#) und der Expatriates-Verordnung sinngemäss.

² Das Finanzdepartement berücksichtigt bei der Festlegung der Pauschalansätze die Pauschalansätze der direkten Bundessteuer.

Auszug aus dem Anhang 1 zur Berufskostenverordnung EFD:

Übrige Berufskosten (Art. 7 Abs. 1):

3 % des Nettolohns, mindestens im Jahr	Fr. 2000.-
höchstens im Jahr	Fr. 4000.-

Auslagen bei Nebenerwerb **§ 11 StV:**

¹ Für den Abzug der Berufskosten gelten die Bestimmungen der [Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer](#) und der Expatriates-Verordnung sinngemäss.

² Das Finanzdepartement berücksichtigt bei der Festlegung der Pauschalansätze die Pauschalansätze der direkten Bundessteuer.

Auszug aus dem Anhang 1 zur Berufskostenverordnung EFD:

Nebenerwerb (Art. 10):

20 % der Nettoeinkünfte, mindes- tens im Jahr	Fr. 800.-
höchstens im Jahr	Fr. 2400.-

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen**§ 37 Abs. 1 und 2 StG:**

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Liegenschaftskosten **§ 39 Abs. 2 – 4 StG:**

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch

Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, und die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die abziehbaren Investitions- und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Für Liegenschaften des Privatvermögens kann an Stelle der tatsächlichen Kosten und Prämien ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

§ 10 Abs. 1, 2 und 4 StV

¹ Anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten kann die steuerpflichtige Person für Liegenschaften des Privatvermögens einen Pauschalabzug geltend machen.

² Der zulässige Pauschalabzug beträgt:

- 10 Prozent des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt,
- 20 Prozent des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts der übrigen Gebäude.

³ Wird der Gebäudeunterhalt zum Teil von der Mieterschaft oder von Dritten getragen, ohne dass eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird, ist der Pauschalabzug für Gebäudeunterhalt angemessen zu kürzen.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

§ 8b Abs. 4 StV

⁴ Die Pauschale der Liegenschaftsunterhaltskosten wird vom herabgesetzten steuerbaren Mietwert berechnet.

[Luzerner Steuerbuch: Abzug für Gebäudeunterhalt](#)

[Luzerner Steuerbuch: Pauschale Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten](#)

[Luzerner Steuerbuch: Tatsächliche Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten](#)

[Luzerner Steuerbuch: Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten](#)

Allgemeine Abzüge

(§ 40 StG; §§ 12 – 14b StV)

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien



§ 40 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Absatz 1f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von 5200 (**5100**)* Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 2600 (**2600**)* Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; die Abzüge von 5200 (**5100**)* Franken beziehungsweise 2600 (**2600**)* Franken erhöhen sich um 1500 (**1400**)* Franken beziehungsweise 700 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und 1e sowie um 700 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind,

*Für die Steuerperiode 2024.

Krankheits- und Unfallkosten



§ 40 Abs. 1 Bst. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen, [...]; das Finanzdepartement kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen,

§ 12 StV:

¹ Als Krankheits- und Unfallkosten gelten unter Vorbehalt von § 12a Aufwendungen für

- ärztliche Betreuung (Honorare, Medikamente usw.),

- b. besondere Heilungsmassnahmen (Bestrahlungen, Massagen, Bäder usw.),
- c. besondere Pflege (Pflegepersonal, Spital-, Heim-, Klinik-, ärztlich verordneter Kur- oder Erholungsaufenthalt usw.),
- d. Anschaffung und Unterhalt von Hilfsmitteln,
- e. durch eine ärztlich verordnete Diät entstandene Verpflegungsmehrkosten,
- f. durch Krankheit und Unfall bedingte Mehrkosten des Wohnens, der Bekleidung, der Mobilität,
- g. Zahnbehandlungskosten, soweit sie nicht rein kosmetisch bedingt sind.

² An die Krankheits- und Unfallkosten sind insbesondere Leistungen Dritter aus Versicherung und Haftpflicht sowie die Hilflosenentschädigung anzurechnen. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, andere öffentliche und private Leistungen mit Fürsorgecharakter, Stipendien und Verwandtenunterstützungen sind anzurechnen, soweit sie zur Deckung der Krankheits- und Unfallkosten dienen.

³ Zur Berechnung des Abzugs sind die Kosten für den Aufenthalt in Heilstätten, Kur- und Pflegeanstalten um den Betrag zu kürzen, der im eigenen Haushalt für den Lebensunterhalt hätte aufgewendet werden müssen. Der für die Kürzung massgebende Satz wird aufgrund der für die Bewertung der Naturalbezüge geltenden Normen festgesetzt.

Freiwillige Zuwendungen

§ 40 Abs. 1 Bst. i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g vermindernden steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a–d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Staat oder die Gemeinden unterstützt werden,

Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien

§ 40 Abs. 1 Bst. k StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5600 (**5500**)* Franken an politische Parteien, die
 - 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind,
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben,

*Für die Steuerperiode 2024.

Fremdbetreuungskosten der Kinder

§ 40 Abs. 1 Bst. l. StG:

- l. die nachgewiesenen Kosten bis 20 000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

§ 14b StV:

¹ Erfüllen bei getrennter Besteuerung beide Elternteile die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, kann jeder Elternteil 1000 Franken für die eigene Betreuung abziehen; der Abzug jedes Elternteils erhöht sich auf höchstens 10 000 Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung des Elternteils stehen. Eine andere Aufteilung der Drittbetreuungskosten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen die dabei geltend gemachten Drittbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als 18 000 Franken, werden die Abzüge der Elternteile im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Höchstbetrag gekürzt.

Aus- und Weiterbildung **§ 40 Abs. 1 Bst. m. StG:**

- m. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 13 000 (**12 900**)* Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

Bis Steuerperiode 2024.*Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten** **§ 40 Abs. 2 StG:**

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 5000 (**4900**)* Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

Für die Steuerperiode 2024.*§ 13 Abs. 3 StV:**

³ Liegt das kleinere der beiden Erwerbseinkommen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und die anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) unter dem in § 40 Absatz 2 StG vorgesehenen Betrag, kann nur der verbleibende Betrag abgezogen werden.

Abzug von Einsatzkosten und Spieleinsätzen bei Gewinnen aus Lotterien und anderen Geldspielen **§ 40 Abs. 3 StG:**

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 31 Absätze 1k-m steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5400 (**5300**)* Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 31 Absatz 1k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 26 800 (**26 400**)* Franken abgezogen.

***Für die Steuerperiode 2024.**[Luzerner Steuerbuch: Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen](#)

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge (steuerfreie Beträge) ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(§ 42 StG)

Kinderabzug **§ 42 Abs. 1 Bst. a StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
 1. 8000 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,
 2. ...
 3. 13 200 (**13 000**)* Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,

***Für die Steuerperiode 2024.**

Abzug für Eigenbetreuung

§ 42 Abs. 1 Bst. b und c StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- b) für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 20 000 Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der steuerpflichtigen Person stehen,
 - c) für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich um die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

Unterstützungsabzug

§ 42 Abs. 1 Bst. d StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- d) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2700 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben.

Degressiver Sozialabzug

§ 42 Abs. 1 Bst. e und f StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- e) 14 Prozent der Differenz zwischen 50 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 1 besteuert werden,
 - f) 14 Prozent der Differenz zwischen 80 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 2 besteuert werden.

[Luzerner Steuerbuch: Degressiver Sozialabzug](#)



Steuerberechnung

(§§ 57 – 59b StG)

Steuertarife

(§ 57 StG)

§ 57 Abs. 1 StG (Steuerperiode 2024):

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr.	9 800.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	2 400.–
1,00 Prozent der nächsten	Fr.	3 100.–
2,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 200.–
4,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 900.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 300.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr.	83 700.–
5,25 Prozent der nächsten	Fr.	53 100.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	26 100.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 880 100.–

Bei Einkommen über 2 067 800 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

§ 57 Abs. 1 StG (ab Steuerperiode 2025):

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode	
0,00 Prozent der ersten	Fr. 9 900.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr. 2 400.–
1,00 Prozent der nächsten	Fr. 3 200.–
2,00 Prozent der nächsten	Fr. 1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr. 1 200.–
4,00 Prozent der nächsten	Fr. 2 900.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr. 4 300.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr. 85 000.–
5,25 Prozent der nächsten	Fr. 53 800.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr. 26 200.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr. 1 903 000.–

Bei Einkommen über 2 093 000 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

Berechnungstabellen Steuertarife**Reduzierter Steuersatz** **§ 57 Abs. 2 StG (Steuerperiode 2024):**

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr. 19 600.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr. 4 100.–
1,50 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
2,50 Prozent der nächsten	Fr. 1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr. 2 100.–
3,50 Prozent der nächsten	Fr. 4 200.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr. 65 500.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr. 38 400.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr. 21 100.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr. 1 248 300.–

Bei Einkommen über 1 405 400 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,6 Prozent des Einkommens.

§ 57 Abs. 2 StG (ab Steuerperiode 2025):

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr. 19 900.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr. 4 100.–
1,50 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
2,50 Prozent der nächsten	Fr. 1 200.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr. 2 100.–
3,50 Prozent der nächsten	Fr. 4 200.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr. 66 500.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr. 38 900.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr. 21 100.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr. 1 265 300.–

Bei Einkommen über 1 424 300 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,6 Prozent des Einkommens.

Berechnungstabellen Steuertarife

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

§ 58 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Kapitalleistungen gemäss den §§ 24 Absatz 2 und 29 Absatz 1 sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden zusammengerechnet und gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

² Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Prozent für die ersten 40 000 Franken und 1 Prozent ab 40 000 Franken.

§ 259f StG:

¹ In Abweichung von § 58 Absatz 2 beträgt die Steuer je Einheit in den drei Steuerjahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 0,5 Prozent auf den ersten 40 000 Franken und 1,4 Prozent ab 40 000 Franken.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

§ 59 StG:

¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Steuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

² Die Steuer beträgt mindestens 0,5 Prozent.

Liquidationsgewinne

§ 59b StG:

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 Absatz 1d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 Absatz 1d nachweist, zu einem Drittel der Tarife nach § 57, mindestens aber 0,5 Prozent je Einheit, berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Drittel dieses Restbetrags massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent je Einheit erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für die überlebenden Ehegatten, die anderen Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

Kalte Progression

(§ 61 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Anpassung an die Teuerung 

§ 61 StG:

- ¹ Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.
- ² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumtentpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

Höchstbelastung

(§ 62 StG)

Höchstbelastung 

§ 62 Abs. 1 StG:

- ¹ Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 1) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 2) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

Vermögenssteuer

(§§ 43 – 52 StG; §§ 16 – 18 StGV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 43 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(§§ 44 – 49 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Unbewegliches Vermögen

§ 48 StG:

¹ Das unbewegliche Vermögen wird nach dem Steuerwert besteuert.

² Der Steuerwert entspricht

- a) 75 Prozent des Katasterwertes bei Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, welche die steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wenn der Katasterwert dem Verkehrswert entspricht,
- b) dem Katasterwert in den übrigen Fällen.

³ Sind im massgebenden Bemessungszeitpunkt (§ 55) Investitionen getätigt, für die noch kein Katasterwert vorliegt, sind diese mit ihrem vollen Wert zu berücksichtigen. Bei selbstbewohnten Liegenschaften im Sinn von Absatz 2a sind sie mit 75 Prozent ihres Wertes zu berücksichtigen. Steht eine landwirtschaftliche Ertragswertschätzung in Aussicht, sind die Investitionen mit einem Drittel ihres Wertes zu erfassen.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§ 50 StG; § 17 StV)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.

Steuerfreies Vermögen

(§ 51 und 52 StG; § 16 StV)

Steuerfreie Beträge

(§ 52 StG)

Steuerfreie Beträge

§ 52 Abs. 1 Bst. a und b StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 125000 Franken,
- b) für die übrigen Steuerpflichtigen 62500 Franken,

Abzug für jedes Kind 

§ 52 Abs. 1 Bst. c StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- c) für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind 12500 Franken.



Steuerberechnung

(§§ 57 – 60 und 259c StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(§ 60 und 259c StG)

§ 60 StG

- ¹ Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 0,75 Promille je Einheit.
- ² Ein Restbetrag von weniger als 1000 Franken fällt bei der Festsetzung des steuerbaren Vermögens ausser Betracht.

[Berechnungstabellen Steuertarife](#)

Höchstbelastung

(§ 62 und 259c StG)

Höchstbelastung 

§ 62 Abs. 2 StG:

- ² Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

Besteuerung nach dem Aufwand

(§ 21 StG; 7 StGV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung nach dem Aufwand 

§ 21 Abs. 3 – 7 StG:

- ³ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. 646 700 Franken,
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts (100%) nach § 28 Absätze 2 und 3,
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 8.

- ⁴ Die Steuer vom Vermögen wird nach einem steuerbaren Vermögen bemessen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 entspricht. Sie wird nach dem ordentlichen Vermögenssteuertarif [§ 60 StG] berechnet.

- ⁵ Die Steuer nach dem Aufwand muss insgesamt mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,

- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,
 - e. der Ruhegeehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
 - f. der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.
6. Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 5 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

⁷ Der Regierungsrat passt den Betrag nach Absatz 3a an den Landesindex der Konsumentenpreise an.
§ 61 Absatz 2 gilt sinngemäss.

§ 7 Abs. 1 StV:

¹ Für die Festlegung des steuerbaren Einkommens wird die [Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer](#) sinngemäss angewendet.

Kantonale Steuerverwaltung Luzern > [Besteuerung nach dem Aufwand \(Pauschalbesteuerung\)](#)

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 2 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Die aufgrund der Steuersätze dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.

² Der Kantonsrat setzt jährlich im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlags auf Antrag des Regierungsrates durch Kantonsratsbeschluss die zu beziehenden Staatssteuern in Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

[Steuereinheiten / Tarife 2023 bis 2025](#)

Steuererleichterungen

(§ 5 StG)

§ 5 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Neu eröffneten Unternehmen, die dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, können für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewährt werden. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist einer Neueröffnung gleichgestellt.

² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement entscheidet über die Gewährung von Steuererleichterungen im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement. Die betroffenen Einwohnergemeinden sind anzuhören.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

§ 1 Abs. 1 Bst. b. StG:

- ¹ Der Kanton erhebt als Staatssteuern nach diesem Gesetz
- b. eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer oder an deren Stelle eine Minimalsteuer auf Grundstücken von den juristischen Personen,

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 
[Luzerner Steuerbuch: Bestimmungen gemäss Steuerreform STAF](#)

Gewinnsteuer

(§§ 71 – 88 StG; 24a StV)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(§§ 71 – 80 StG; 24a StV)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte

§ 72b Abs. 1 und 3 StG:

- ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Entlastungsbegrenzung

§ 72c StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 72b Absätze 1 und 2 sowie § 72f darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach den §§ 82 und 83 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen.

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

§ 72f StG:

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um den vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Prozentsatz, höchstens jedoch um 50 Prozent, über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. § 72c bleibt vorbehalten.

§ 24a StV:

¹ Der über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinausgehende Abzug beträgt 0,0 Prozent.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten

§ 73 Abs. 1 Bst. c StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch
c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), sowie an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1 a–d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden,

Rückstellungen, Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

§ 77 Abs. 2 StG:

² Den Rückstellungen gleichgestellt sind Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

§ 78 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.



Steuerberechnung

(§§ 81 – 88 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 81 StG:

¹ Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

² Verlangt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ein anderer Staat oder Kanton für die steuerliche Anerkennung eine Mindeststeuerbelastung auf im Kanton besteuerten Gewinnen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom andern Staat oder Kanton verlangte Mindeststeuerbelastung erhöht.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

§ 87 StG:

¹ Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

² Gewinne bis höchstens 20 000 Franken werden nicht besteuert.

Juristische Personen mit ideellen Zwecken

§ 87a StG:

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Kollektive Kapitalanlagen

§ 88 StG:

¹ Die Steuer je Einheit der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

Kapitalsteuer

(§ 89 – 94 StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.



Steuerberechnung

(§§ 93 – 94 StG und 259g)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarife

(§§ 93 – 94 StG)

Steuertarif

§ 93 Abs. 1 StG:

¹ Die Steuer je Einheit beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

§ 259g:

In Abweichung von § 93 Absatz 1 beträgt die Steuer je Einheit in den drei Steuerjahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Vorbehalten bleibt § 93 Absatz 4 in der bis zur Änderung vom 18. März 2024 gültigen Fassung.

Gültige Fassung von § 93 Absatz 4 bis zur Änderung vom 18. März 2024

Anteil Eigenkapital, der auf Beteiligungsrechte, Patente und Darlehen an Konzerngesellschaften 

⁴ Auf dem Anteil des steuerbaren Eigenkapitals, der auf Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, Rechte nach § 72a und Konzernforderungen entfällt, ist eine feste Steuer von 0,01 Promille zu entrichten. Massgebend für die Ermittlung dieses Anteils ist das Verhältnis der Beteiligung

gen nach § 82 Absatz 1, der Rechte nach § 72a sowie des Aktivenüberschusses von Konzernforderungen und Konzernschulden zu den um die verrechneten Konzernschulden verringerten Aktiven.

Luzerner Steuerbuch: Kapitalsteuer

Steuerfreigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristischen Personen

§ 93 Abs. 2 StG:

² Eigenkapital unter 100 000 Franken von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen wird nicht besteuert.

Juristische Personen mit ideellen Zwecken

§ 93 Abs. 3 StG:

³ Eigenkapital unter 100 000 Franken von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

Minimalsteuer

(§ 95 StG)

Minimalsteuer

§ 95 StG:

¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 1 Promille des Steuerwerts der im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke, wenn der Minimalsteuerbetrag die sich nach den §§ 72–93 ergebenden Steuern übersteigt. Massgebend ist der Steuerwert am Ende der Steuerperiode.

² Von der Minimalsteuer gemäss Absatz 1 sind ausgenommen:

- a. Grundstücke von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche die Voraussetzungen für die Bundeshilfe gemäss den Artikeln 51 und 52 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes erfüllen,
- b. Grundstücke von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, auf denen sich zur Hauptsache der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Unternehmens der Eigentümerin oder einer diese beherrschenden natürlichen oder juristischen Person abwickelt, sofern letztere mindestens einen Viertel des Steuerwertes des Grundstücks selber als Kapital eingelegt hat. Die blosse Verwaltung und Nutzung des Grundstücks als Kapitalanlage oder der Handel damit gelten nicht als Betrieb.

³ Die Kapitalgesellschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 500 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

⁴ Die Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 200 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

Luzerner Steuerbuch: Minimalsteuer nach § 95 Abs. 1 und 2

Luzerner Steuerbuch: Minimalsteuer nach § 95 Abs. 3 und 4

Höchstbelastung von Korporationen

§ 100 StG:

¹ Die Gesamtbelaistung der Korporationen durch die Staats- und Gemeindesteuern (Reingewinn- und Kapitalsteuer) darf 12 Prozent des steuerbaren Reingewinns nicht übersteigen, muss aber mindestens 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals betragen.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften

(§ 259b StG)

Besteuerung stiller Reserven bei Wechsel zur ordentlichen Steuerpflicht 

§ 259b StG:

- ¹ Wurden juristische Personen nach den §§ 85 und 86 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innerst den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die Steuer je Einheit beträgt 0,4 Prozent des entsprechenden Reingewinns.
- ² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.
- ³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach den §§ 85 und 86 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 72c einbezogen.

[Luzerner Steuerbuch: § 259b Nr. 1: Besteuerung stiller Reserven bei Wechsel zur ordentlichen Steuerpflicht](#)

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 2 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Die aufgrund der Steuersätze dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
- ² Der Kantonsrat setzt jährlich im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlags auf Antrag des Regierungsrates durch Kantonsratsbeschluss die zu beziehenden Staatssteuern in Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

[Steuereinheiten / Tarife 2023 bis 2025](#)

Steuererleichterungen

(§ 5 StG)

Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen von juristischen Personen 

§ 5 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Neu eröffneten Unternehmen, die dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, können für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewährt werden. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist einer Neueröffnung gleichgestellt.
- ² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement entscheidet über die Gewährung von Steuererleichterungen im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement. Die betroffenen Einwohnergemeinden sind anzuhören.

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

(§§ 1, 2, 62, 232, 236 und 259c StG)

§ 1 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Der Kanton erhebt als Staatssteuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen

§ 2 Abs. 1 StG:

¹ Die aufgrund der Steuersätze dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.

§ 236 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden und die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben zur Deckung ihrer Ausgaben die in § 1 genannten Steuern.

² Die Stimmberechtigten der Gemeinden setzen jährlich mit dem Budget die zu beziehenden Gemeindesteuern in gleichen Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen und Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

[Steuereinheiten 2023 bis 2025 der Gemeinden](#)

Höchstbelastung

§ 62 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 1) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 2) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

² Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

(§§ 1, 2, 100, 236 und 240 StG)

§ 1 Abs. 1 Bst. b StG:

¹ Der Kanton erhebt als Staatssteuern nach diesem Gesetz:

- b) eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer oder an deren Stelle eine Minimalsteuer auf Grundstücken von den juristischen Personen,

§ 2 Abs. 1 StG:

¹ Die aufgrund der Steuersätze dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.

§ 236 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden und die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben zur Deckung ihrer Ausgaben die in § 1 genannten Steuern.

² Die Stimmberechtigten der Gemeinden setzen jährlich mit dem Budget die zu beziehenden Gemeindesteuern in gleichen Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen und Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

§ 240 Abs. 1 StG

¹ Die Kirchensteuern werden nur von Konfessionsangehörigen und juristischen Personen erhoben.

[Steuereinheiten 2023 bis 2025 der Gemeinden](#)

Höchstbelastung von Korporationen

§ 100 StG:

¹ Die Gesamtbelastung der Korporationen durch die Staats- und Gemeindesteuern (Reingewinn- und Kapitalsteuer) darf 12 Prozent des steuerbaren Reingewinns nicht übersteigen, muss aber mindestens 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals betragen.

Grundstücksgewinnsteuer in den Einwohnergemeinden

(§§ 3 und 49 GGStG)

Besteuerung der Grundstücksgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer 

§ 3 Abs. 3 GGStG:

³ Die Grundstücksgewinnsteuer wird gemeinsam vom Kanton und der Einwohnergemeinde erhoben, in der das veräusserte Grundstück gelegen ist.

§ 23 GGStG:

¹ Der Steuerfuss beträgt 4,2 Einheiten.

§ 49 GGStG:

¹ Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, fällt zu 70 Prozent an den Kanton und zu 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt.

Grundstückgewinnsteuer

(§§ 1 – 53 GGStG; § 57 und 61 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Gegenstand der Steuer

§ 1 GGStG:

- ¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus Veräußerung von Grundstücken oder von Anteilen an solchen; ausgenommen sind Gewinne aus Veräußerung von Geschäftsvermögen, die der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen.
- ² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner:
 1. Gewinne aus der Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke durch natürliche Personen, soweit sie nach diesem Gesetz bemessen werden und nicht der Einkommenssteuer unterliegen;
 - 3 Die Grundstückgewinnsteuer wird gemeinsam vom Kanton und der Einwohnergemeinde erhoben, in der das veräusserte Grundstück gelegen ist.

Grundstückgewinn

§ 7 Abs. 1 GGStG:

- ¹ Als Grundstückgewinn gilt der Mehrbetrag des Veräußerungswerts gegenüber dem Anlagewert des Grundstücks.

Verlustausgleich

§ 21 GGStG:

- ¹ Der Verlust bei einer Teilveräußerung kann vom Grundstückgewinn bei der nächsten und bei späteren Teilveräußerungen abgezogen werden.
- ² Der Verlustausgleich ist nur zulässig bei Veräußerungen, die binnen 30 Jahren nach Abschluss des Verlustgeschäfts getätigt werden.



Steuerberechnung

(§§ 22 – 24 GGStG; § 57 und 61 StG)

Steuertarife

(§ 22 GGStG; § 57 StG)

§ 22 GGStG:

- ¹ Die einfache Steuer wird nach dem Einkommenssteuertarif (§ 57 Absätze 1 und 3 des Steuergesetzes) zu dem Satz berechnet, der sich für den Gewinn allein ergibt.
- ² Gewinne bis Fr. 13 000.– werden nicht besteuert.

§ 57 Abs. 1 StG (Steuerperiode 2024):

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode		
0,00 Prozent der ersten	Fr.	9 800.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	2 400.–
1,00 Prozent der nächsten	Fr.	3 100.–
2,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 200.–
4,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 900.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 300.–

5,00 Prozent der nächsten	Fr.	83 700.–
5,25 Prozent der nächsten	Fr.	53 100.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	26 100.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 880 100.–

Bei Einkommen über 2 067 800 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

§ 57 Abs. 1 StG (ab Steuerperiode 2025):

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr.	9 900.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	2 400.–
1,00 Prozent der nächsten	Fr.	3 200.–
2,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 200.–
4,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 900.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 300.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr.	85 000.–
5,25 Prozent der nächsten	Fr.	53 800.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	26 200.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 903 000.–

Bei Einkommen über 2 093 000 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

Tariftabellen 2025

Ausgleich der kalten Progression

§ 61 StG:

- ¹ Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.
- ² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumtentpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

Steuerfuss

§ 23 GGStG:

- ¹ Der Steuerfuss beträgt 4,2 Einheiten.

Zuschläge und Ermässigungen

§ 24 GGStG:

- ¹ War das Grundstück während weniger als sechs Jahren im Besitz des Veräußerers, so wird der Steuerbetrag mit jedem vollen Jahr, um das die Besitzdauer kürzer ist, um 10 Prozent erhöht. Die Steuer darf jedoch 40 Prozent des Grundstückgewinns nicht übersteigen.
- ² War das Grundstück während mehr als acht Jahren im Besitz des Veräußerers, so wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr um 1 Prozent ermässigt, höchstens aber um 25 Prozent.
- ⁴ Für die Veräußerung nach erfolgter Überführung des Grundstücks vom Geschäfts- ins Privatvermögen gilt: Ein Zuschlag nach Absatz 1 entfällt, sofern das Grundstück mindestens fünf Jahre im Geschäftsvermögen war; für die Ermässigung nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt der Überführung ins Privatvermögen massgebend.

Aufteilung des Steuerertrages

§ 49 GGStG:

- ¹ Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, fällt zu 70 Prozent an den Kanton und zu 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
Postfach 3464
CH-6002 Luzern

dst@lu.ch

Tel. + 41 41 228 56 56
www.steuern.lu.ch